

Schulleitung

16.04.21

Haftung der Schulleitung und Lehrerschaft bei anlassloser Testung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlasse ich Ihnen das Urteil des Amtsgericht Weimar vom 08.04.21 zur Kenntnisnahme.

Ich fordere Sie und die Lehrerschaft auf, es ab heute zu unterlassen,

**dass die Kinder an Ihrer Schule getestet werden,
dass die Kinder an Ihrer Schule Masken tragen müssen,
dass die Kinder an Ihrer Schule untereinander Abstand halten müssen,**

und bitte mir bis 2 Tage nach Erhalt des Schreibens zu bestätigen, dass Sie diese Aufforderung an die gesamte Lehrerschaft weiter gegeben haben und Sie meiner Forderung nachkommen werden.

Da das Urteil 178 Seiten lang ist, erlaube ich mir auf folgendes hinzuweisen:

Der vom Kultusministerium vorgesehene Hotgen Antigentest, ist ein Nasentest und stellt einen körperlichen Eingriff dar. Für diesen Eingriff gibt es keine gesetzliche Grundlage. Eine Verordnung oder Anweisung aus dem Kultusministerium ist keine ausreichende Ermächtigung für solch einen Eingriff. Jeder Eingriff stellt somit per se eine Körperverletzung gem. § 223 StGB dar. Sie und die Lehrerschaft, dürfen sich hieran nicht beteiligen, sondern haben die Pflicht zur Remonstration.

Im übrigen lesen Sie bitte die Handreichung genau durch, es ist nur von **sollen** die Rede, nicht von **müssen**. Das Kultusministerium weiß, warum es die Handreichung in dieser Form abgefasst hat. Der Schwarze Peter liegt so bei Ihnen, der Schule.

In der Anwendungsbeschreibung des Schnelltests ist ausdrücklich erwähnt, dass der Test nur

bei **Verdachtsfällen** angewendet werden soll. Gesunde Kinder ohne Symptome sind keine Verdachtsfälle!

Von einigen Schulen erhalte ich die Rückmeldung, dass Sie sich auf die CoronaVO stützen und damit an Recht und Gesetz halten. Hierzu darf ich Ihnen ergänzend folgendes erklären:

Sie alleine sind zuständig für die Zustände an Ihrer Schule. Ich mache ergänzend auf die Vorschrift des § 225 StGB aufmerksam. Die Corona-Verordnung BW ist eine **VERORDNUNG**. Eine Verordnung steht weit unter einem Gesetz.

Die Testung ist ein körperlicher Eingriff, greift in die Grundrechte nach Art. 1, 2 GG (Menschenwürde/Körperliche Unversehrtheit) ein.

Ein Eingriff in ein Grundrecht ist nur zulässig auf Grund eines GESETZES, Art. 19 GG.

Es gibt KEIN GESETZ, was Sie oder die Schulkinder verpflichtet oder verpflichten könnte, dass getestet wird.

Weder eine Verordnung, noch eine Anordnung oder Verfügung eines RP/Ministeriums , einer Regierung usw. ist in der Lage, eine solche Testung gesunder Kinder rechtswirksam anzuordnen.

Es ist Ihre Entscheidung.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie mich gerne per eMail kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin

